

## ENTWURF

### **Planfeststellungsverfahren für das geplante Straßenbauvorhaben „Lückenschluss BAB 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, VKE 2.1 AS Uenglingen bis Osterburg (L 13)“**

**Betreff: Antwort im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens VKE 2.1, Planstand Februar 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Februar dieses Jahres erhielten wir erneut die Unterlagen für die geplante Verkehrseinheit 2.1 der BAB A14 AS Uenglingen bis AS Osterburg (L13). Im Folgenden erhalten Sie dazu von uns die Stellungnahme der Hansestadt Osterburg.

#### **Windpark – Ausgleichsmaßnahme ACEF 7**

die Stadt Osterburg befindet sich in einem laufenden Verfahren zur Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie. Zu diesem Vorhaben wurde die Windpark Osterburg II KG gegründet und bereits verbindliche Zusagen zur Vergabe eigener Flächen an die Gesellschaft getroffen. Das FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien aus Stendal wurde mit der Planung des Windpark Osterburg innerhalb des Windeignungsgebiets XXIX Storbeck 2, ca. 2 km südwestlich von Osterburg beauftragt. Im Zuge der aktuellen Planung des Windpark Osterburg ergab sich eine Überschneidung zwischen dem geplanten Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie und einer Ausgleichsmaßnahme des Lückenschlussverfahrens BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin im Bereich VKE 2.1 – AS Uenglingen bis AS Osterburg. Dabei handelt es sich um einen Teilbereich des Gesamtmaßnahme ACEF7, Anlage von baumbetonten Gehölzstreifen mit Leitfunktion für Fledermäuse.

Die Überschneidung der verschiedenen Planbereiche erfolgt zwischen Engefeld und Wendeluch, ungefähr auf Höhe der Bau-km 15+900,00 und 14+400,00 und auf einer Fläche von ca. 0,23 ha. Eine ortsgenaue Darstellung kann der Karte K1 – Überschneidungsbereich (sh. Anlage) entnommen werden.

Aus der Überschneidung der verschiedenen Planbereiche resultiert folglich ein Interessenkonflikt und begründet unsere Einwendung gegen den betroffenen Abschnitt der Maßnahme ACEF7.

Um die zeitnahe Fortführung der Planungen BAB 14 und Windpark Osterburg nicht unnötig zu verzögern, möchten wir Ihnen an dieser Stelle eine Alternative für den betroffenen Maßnahmenbereich anbieten.

Die alternative Fläche befindet sich nahe der Ortschaften Dequede und Drüsedau und wird im Folgenden als Lindhof bezeichnet. Die geplante Maßnahme beinhaltet die Anlage von Heckenstrukturen entlang der umliegenden Wege und die Schaffung eines Grabens, in den das anfallende Regenwasser des Lindhofes abgeleitet wird, wodurch sich eine temporäre Wasserführung ergibt.

Aus der Schaffung dieser Strukturen ergibt sich zudem eine konzeptionelle Angliederung an eine Ausgleichsmaßnahme der Telekom. Die Arbeiten zur Anlage eines Weihers nördlich des Lindhofes haben bereits begonnen.

Das entsprechende Maßnahmenblatt ACEF X zum Lindhof befindet sich in der Anlage dieses Schreibens. Der Umfang der geplanten Maßnahme würde den Eingriff durch die BAB 14 auf die Fledermaus-Fauna über den erforderlichen Umfang hinaus ausgleichen.

#### **Ausbau ländlicher Wege**

Mit Ihrer Antwortstellungnahme erläutern Sie uns unter dem Punkt 1 – Ländliches Wegenetz – Befestigung und Breite der Wirtschaftswege Ihre Auffassung zur Ausführung der Fahrbahnbreiten.

Die RLW ist im August 2016 geändert worden. Aufgrund der geänderten Verhältnisse in der landwirtschaftlichen Technik ist die Standardbauweise für ländliche Wege neu festgelegt

## ENTWURF

worden. Die Entscheidung die ländlichen Wege auf 3,00m auszubauen, muss überdacht werden. Alte, inzwischen durch die Praxis der immer größer werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge überholten Regelwerke, sollten nicht Grundlage für ein Bauwerk sein, dass die nächsten Jahrzehnte reibungslos und konfliktfrei bei geringstem Unterhalterhaltungsaufwand funktionieren sollte. Auf dieser Grundlage fordern wir eine Anpassung der Wegebaumaßnahmen. Generell sollten alle Wege auf die Breite von 3,50m ausgebaut werden.

### **Radwege**

Gemäß der Antwortstellungnahme vom August 2013 soll sich keine Notwendigkeit der Fortsetzung des Radweges außerhalb der vorhabenbedingten Änderung der L13 ergeben. Die Umsetzung soll allein dem zuständigen Straßenbaulastträger, dem Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt obliegen. Das widerspricht unserer Auffassung vom Verursacherprinzip und deren Verantwortung.

Die L 13 wird über die BAB 14 an der Anschlussstelle Hansestadt Osterburg (Altmark) geführt. Die L 13 fungiert dann als Zubringer und erfährt eine deutlich höhere Verkehrsbelastung als ohne Autobahn. Dies führt zur Erhöhung der Gefahr für den Radfahrverkehr in den Ortslagen Flessau und Storbeck. Zusätzlich wird durch das neu entstehende Gewerbegebiet (Autohof) in diesem Bereich weiterer Verkehr reingetragen. Neu ausgewiesene Wohngebiete in den Ortschaften Flessau und Storbeck lassen den Verkehr weiter ansteigen. Deshalb ist die Errichtung eines straßenbegleitenden Radweges ab der Ortschaft Flessau über Storbeck entlang der L 13 bis zur Hansestadt Osterburg (Altmark) zusätzlich zu dem bereits genehmigten Radweg auf der Überführung der L 13 über die Autobahn Kernpunkt unserer Forderungen.